

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Mittagsverpflegung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen

während des Leistungsbezugs nach SGB II oder SGB XII.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten der Mittagsverpflegung ausreichen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB XII-

Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Essensanbieters* und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Das Jobcenter bzw. Sozialrathaus rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Anbieter ab.
- Möglich ist auch, dass Ihnen der Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Ihr Kind vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zugesagt werden. In diesem Fall legen Sie bitte die Rechnung des Anbieters der Mittagsverpflegung beim Jobcenter oder Sozialrathaus vor. Dieses übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Bitte beachten Sie: Der **Eigenanteil** ist bei beiden Alternativen eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.

Ob Sie einen Gutschein für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhalten oder eine Rechnung vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter oder Sozialrathaus.

**Das kann neben der Schule oder Kindertageseinrichtung selbst z.B. auch ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausstellen.*

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!